

BL_GERICHTE 810 20 92 vom 7. Juni 2017

BL Gerichte, 2017-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_92

FR: BL_GERICHTE 810 20 92 du 7 juin 2017

IT: BL_GERICHTE 810 20 92 del 7 giugno 2017

Regeste

Aufhebung der Kindesschutzmassnahmen (Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B._____ vom 11. März 2020)

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

E. 3

Die Vorinstanz rekapituliert im angefochtenen Entscheid den Verlauf des von ihr geführten Kindesschutzverfahrens. Der Beschwerdeführer bringt vor, diese Sachverhaltsdarstellung entspreche nicht der Wahrheit. Er bringt seine tiefe Unzufriedenheit mit der ursprünglichen Anordnung der nunmehr aufgehobenen Kindesschutzmassnahme und dem Gesamtverlauf des Kindesschutzverfahrens zum Ausdruck. So werde eine Gefährdung des Kindes beschrieben, die nie vorhanden gewesen sei, denn keine Institution oder private Person habe je eine Gefährdungsmeldung bei der KESB erstattet. Die KESB sei sodann fälschlicherweise der Meinung gewesen, dass eine geteilte Obhut für das Kind nicht das Richtige sei; erst aufgrund "diverser Prozesse" hätten die KESB und die Kindsmutter ihre Meinung ändern müssen. Zudem sei es ihm verboten worden, eine Protokollführerin an die Sitzungen mitzubringen oder Tonbandaufnahmen zu machen. Im Protokoll seien dann ganze Absätze weggelassen und Tatsachen verdreht worden. Die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Streitfragen betreffen grösstenteils Jahre zurückliegende und längst rechtskräftige Entscheide. Mit der Beschwerde kann aber wie soeben aufgezeigt ohnehin nur die unrichtige oder unvollständige Feststellung des für den angefochtenen Entscheid rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Der Sachverhalt ist dann rechtserheblich, wenn er für die Rechtsanwendung entscheidend ist und damit den Ausgang der Streitigkeit beeinflussen kann. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Sachverhalt stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens, nämlich der Kostenregelung und der Einforderung des Schlussberichts. Eine Korrektur der von ihm bemängelten Passagen der Sachverhaltszusammenfassung hätte keinen Einfluss auf die Beantwortung der durch seine Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen. Er kann deswegen mit seinen Sachverhaltsrügen nicht gehört werden.

E. 4

Der Beschwerdeführer wehrt sich zunächst dagegen, dass die Vorinstanz von der Beiständin einen Schlussbericht einfordert. Ein solcher Bericht verursache hohe Kosten und sei unnötig. Gemäss Art. 425 Abs. 1 ZGB erstattet der Beistand oder die Beiständin der Erwachsenenschutzbehörde bei Beendigung seines Amtes den Schlussbericht. Von dieser Bestimmung sind auch sämtliche Mandate erfasst, die aufgrund des Kindesschutzrechts geführt werden. Namentlich ist von der Pflicht zur Schlussberichterstattung auch die Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB mitumfasst (Urs Vogel/Peter Affolter , in: Basler Kommentar, a.a.O., N 6 zu Art. 425 ZGB). Anders als der Beschwerdeführer meint, muss kein Zwischenbericht vorliegen, um einen Schlussbericht einzuholen, wobei vorliegend sowieso ein Zwischenbericht vom 24. Juli 2019 aktenkundig ist. Endet die Beistandschaft, weil die Gefährdungssituation dahingefallen ist, so ist ein Schlussbericht entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers auch nicht unnötig. Der Zweck der Schlussberichterstattung besteht diesfalls in der Komplettierung der Dokumentation der abgeschlossenen Massnahme sowie der Information der betroffenen Person resp. derer Eltern, anderer Behörden, aber auch in der Aufsicht durch die KESB. Der Schlussbericht ist entsprechend zwar nicht mehr gleich umfangreich wie ein Rechenschaftsbericht, aber keineswegs entbehrlich (vgl. Daniel Rosch , Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, 2. Aufl., Bern 2019, S. 56). Die KESB prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung auf die gleiche Weise wie die periodischen Berichte und Rechnungen (Art. 425 Abs. 2 ZGB). Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass es sich bei der Schlussberichterstattungspflicht des Beistands um zwingendes Recht handelt, von dem nicht abgewichen werden darf. Die einzige gesetzlich vorgesehene Ausnahme, wonach der Beistand im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Berichterstattungspflicht entbunden werden kann (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB), ist hier nicht einschlägig. Der KESB kommt wie auch dem Kantonsgericht in der vorliegenden Konstellation kein Ermessen zu, weshalb die entsprechende Aufforderung zur Beibringung des Schlussberichts gemäss Ziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheiddispositivs zu schützen ist.

5.1 Der Beschwerdeführer beanstandet sodann den Kostenentscheid der Vorinstanz. Diesbezüglich führt er in seiner Beschwerde aus, die Abrechnungen der KESB seien "mit Stunden überladen". Zudem seien die Rapporte nicht vorhanden und auch nicht kontrollierbar.

5.2 Die KESB erhebt im angefochtenen Entscheid Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 361.25 (inklusive Auslagen in der Höhe von Fr. 20.--), welche sie je hälftig den Kindseltern auferlegt. In ihrer Vernehmlassung vom 20. April 2020 hält die KESB fest, diese Kosten entsprächen dem tatsächlichen Aufwand für die Vorbereitung, die Verhandlung und die Verschriftlichung des angefochtenen Entscheids.

5.3 Gemäss § 158 Abs. 1 EG ZGB werden für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB und in dem Einführungsgesetz zum ZGB vorgesehen sind, Aufwandgebühren erhoben. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif (§ 158 Abs. 3 EG ZGB). Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Regierungsrat eine Gebührenverordnung erlassen, welche die Gebührenerhebung für Bewilligungen und Verrichtungen durch die kantonalen und kommunalen Amtsstellen, wie sie im schweizerischen und kantonalen Zivilrecht vorgesehen sind, regelt (§ 1 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht [GebV] vom 8. Januar 1991). Die Gebühr ist das Entgelt für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen, Verhandlungen, Ausfertigung des Aktes sowie die notwendigen Mitteilungen (§ 2 Abs. 1 GebV). Die festen Gebührensätze dieser Verordnung sind nach dem Prinzip der Vollkostendeckung und nach zeitlicher Gewichtung für die einzelnen Dienstleistungen

festgelegt (§ 2a Abs. 1 GebV). Gemäss § 6 Abs. 2 bis GebV werden Gebühren und Auslagen, die in kindesschutzrechtlichen Verfahren betreffend Minderjährige anfallen, beiden Eltern je zur Hälfte auferlegt. In besonderen Fällen kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden.

5.4 Gemäss § 17 lit. b Ziff. 6 GebV beträgt die Gebühr für Erziehungsbeistandschaften inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (Art. 308 ZGB) zwischen Fr. 650.-- und Fr. 2'950.--. Die Aufhebung und die Abänderung von Massnahmen und Anordnungen sind in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung (§ 17 lit. b Ziff. 25 Satz 2 GebV). Bewegt sich eine Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens und liegen keine besonderen Umstände vor, ist eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung bei der Bemessung der Gebühr zulässig und wird der Behörde ein grosser Ermessensspielraum zugestanden. Diese muss in einem solchen Fall die Höhe der auferlegten Gebühr nicht im Detail begründen, da sich deren Angemessenheit - und damit als Richtschnur in erster Linie der Verfahrensaufwand - aufgrund der Akten grundsätzlich genügend genau nachvollziehen lässt. Ein detailliertes Zeitblatt über den Aufwand für die jeweiligen Posten, wie dies der Beschwerdeführer fordert, ist nicht notwendigerweise vorzulegen (vgl. KGE VV vom 23. September 2015 [810 15 50] E. 5.6 ; Kaspar Plüss , in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2014, N 24 ff. zu § 13 VRG).

5.5 Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, die KESB habe zu viele Stunden in Rechnung gestellt und die Arbeitszeitrapporte seien nicht kontrollierbar, bleibt unklar, auf welche Abrechnungen er konkret Bezug nimmt. In zwei weiteren Verfahren vor Kantonsgericht (810 19 32 und 810 20 81) hat der Beschwerdeführer Aufwandsrapporte der KESB für frühere Zeiträume mit dem gleichen Wortlaut gerügt, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer sich hierauf bezieht. Die besagten Aufwände sind für die vorliegend zu entscheidende Kostenfrage bezüglich der Aufhebung der Erziehungsbeistandschaft allerdings ohne Relevanz, weshalb die diesbezüglichen Rügen des Beschwerdeführers am Beschwerdegegenstand vorbeigehen.

5.6 Mit einer Höhe von Fr. 341.25 (exkl. Auslagen) liegt die von der Vorinstanz im vorliegenden Fall erhobene Gebühr unter der gesetzlich vorgesehenen Mindestgebühr von Fr. 650.--. Nach dem oben Ausgeführten wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, ihr Abweichen vom anwendbaren Gebührenrahmen zu begründen. Ihr Verweis auf den Aufwand ist wohl so zu verstehen, dass sie die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen hat, der offenbar gering ausgefallen ist. In einem solchen Fall wäre die Gebühr im erwähnten System der schematisierten Erhebung innerhalb des Gebührenrahmens am untersten Rand anzusetzen und dementsprechend vorliegend die Minimalgebühr von Fr. 650.-- zu erheben gewesen, die für derartige Fälle gedacht ist. Eine anschliessende Reduktion der Gebühr ist zwar namentlich zulässig, wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zum getätigten Aufwand steht (§ 17a Abs. 2 GebV). Ein teilweiser Gebührenverzicht unterliegt allerdings der (minimalen) Begründungspflicht, zumal im vorliegenden Fall nicht geradezu ins Auge sticht, dass die Erhebung der Minimalgebühr zu einem solchen eklatanten Missverhältnis geführt hätte. Auch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, nach welchen vorliegend aus einem anderen Grund ermessens- und ausnahmsweise teilweise auf die Gebührenerhebung zu verzichten gewesen wäre. Insoweit ist dem Beschwerdeführer darin beizupflichten, dass der Kostenentscheid der Vorinstanz ein Transparenzdefizit aufweist. Allerdings profitiert der Beschwerdeführer von diesem Makel, indem er weniger bezahlen muss, als in der Gebührenverordnung dafür eigentlich vorgesehen wäre. Er hat kein Rechtsschutzinteresse daran zu erfahren, weshalb die Gebühr so ungewöhnlich tief ausgefallen ist, oder gar an einer Korrektur nach oben auf

das vom Gebührentarif vorgesehene Mindestmass. Eine gerichtliche Korrektur zu seinen Ungunsten fällt schon aus prozessualen Gründen ausser Betracht (vgl. § 18 Abs. 1 VPO). Im Ergebnis ist die im Kostenpunkt erhobene Beschwerde somit unbegründet.

E. 6

Entsprechend den obigen Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die KESB gesetzlich verpflichtet und auch befugt war, die Beiständin zur Erstattung ihres Schlussberichtes aufzufordern; gleichfalls ist die Kostenverlegung nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 7

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 1'400.-- dem unterlegenen Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'400.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.